

**Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfe) vom 11. November 2025**

<b>Tierart(en):</b>	Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde; Bienen, Wassertiere - Tierverlustbeihilfe
<b>Datum:</b>	11.11.2025
<b>Gültigkeit ab:</b>	01.01.2026
<b>Gültigkeit vorherige Fassung:</b>	01.01.2022 – 31.12.2025

## 1. Einleitung

Tierhaltern<sup>1</sup> können infolge von Tierverlusten bzw. amtlich angeordneten Desinfektionsmaßnahmen im Zusammenhang mit Seuchen nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law-AHL) und anderen Seuchen i. S. d. Artikel 4 Nr. 16 AHL erhebliche Schäden bzw. Kosten entstehen, die ein Weiterbestehen der Tierhaltung erschweren oder unmöglich machen. Dieses Tiergesundheitsprogramm soll die Verluste für den Tierhalter abmildern.

## 2. Beihilfe für Schäden nach amtlich angeordneten Maßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltsslage

- Desinfektionsbeihilfe - (Wenn eine Entschädigung nach §§ 15-22 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) gezahlt und eine Reinigung und Desinfektion amtlich angeordnet wird)

Das Tierseuchenrecht des Bundes umfasst Tierseuchen, für welche dem Tierhalter bei Tierverlusten oder amtlich angeordneter Tötung eine Entschädigungsleistung nach §§ 15 – 22 TierGesG zu zahlen ist. Anspruch besteht ebenso für die Erstattung der Tötungskosten bei diesen Tierseuchen.

Die Kostentragung für die amtlich angeordnete Reinigung und Desinfektion in diesen Tierseuchenfällen obliegt nach Sächsischem Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz grundsätzlich dem Tierhalter. Die erforderlichen Maßnahmen der Reinigung und Desinfektion können sehr kostenintensiv sein. Andererseits stellen die Reinigung und Desinfektion eine wichtige Säule der erfolgreichen Tierseuchenbekämpfung dar, verhindern die weitere Ausbreitung der Tierseuche und bilden nicht zuletzt die Grundlage für die Wiederherstellung seuchenfreier Gebiete und damit die Aufhebung von Handelsbeschränkungen.

### 2.1 Ziel des Programms

Ziel der Desinfektionsbeihilfe nach diesem Programm ist es, Kosten des Tierhalters für die Reinigung und Desinfektion, die im Zusammenhang mit Seuchenausbrüchen entstehen, abzumildern.

### 2.2 Gegenstand des Programms

#### Nach diesem Programm sind beihilfefähig

- Die Kosten der Desinfektion nach amtlich angeordneter Bestandsräumung oder Teilbestandsräumung (Betriebsstätte und Ausrüstung) infolge des Auftretens bzw. des Verdachts einer Seuche, für die eine Entschädigung nach § 15-22 TierGesG gezahlt wird.
- Die Desinfektionsbeihilfe beträgt max. 70 % der nachgewiesenen Kosten.
- Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse im Rahmen einer Einzelfallentscheidung unter Beachtung des Prinzips der Gleichbehandlung der Tierhalter.

Es gelten die Allgemeinen Festlegungen zu den Programmen der Sächsischen Tierseuchenkasse in der jeweils gültigen Fassung.

### 2.3 Bedingungen

- Ein Entschädigungsfall nach §§ 15-22 TierGesG liegt vor.

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Aus beihilferechtlicher Sicht jeweils geltende Listung der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) bzw. der Europäischen Union (EU).

<sup>3</sup> Aus beihilferechtlicher Sicht nicht in der Listung der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) bzw. der Europäischen Union (EU).

- Die Desinfektionsmaßnahmen sind amtlich angeordnet.
- Nachgewiesene Kosten für Desinfektionsmaßnahmen durch einen Dienstleister (inkl. Desinfektionsmittel) sind vorzulegen.
- Nachgewiesene Kosten für Desinfektionsmittel, wenn die Desinfektion durch Mitarbeiter des tierhaltenden Betriebes durchgeführt wurde, sind vorzulegen.

## **2.4 Verfahrensweise**

- Der Tierhalter geht in Vorkasse und reicht die bezahlte Rechnung mit dem Antrag ein.
- Eine amtliche Abnahme durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) muss erfolgt sein.
- Das LÜVA bestätigt der Sächsischen Tierseuchenkasse die erfolgreiche Reinigung und Desinfektion nach amtlichen Vorgaben.
- Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

## **2.5 Teilnahmebeginn**

Die Teilnahme an diesem Programm erfolgt mit Antragstellung durch den Tierhalter.

## **3. Beihilfe zur Minderung von Schäden durch Tierverluste unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltlage (wenn keine Entschädigung nach § 15 TierGesG gezahlt wird)**

Neben den Tierseuchen, für welche eine Entschädigungspflicht für die Sächsische Tierseuchenkasse besteht, können auch andere durch Tierseuchen i. S. d. Artikel 4 Nummer 16 AHL verursachte Erkrankungen erhebliche Tierverluste verursachen.

### **3.1 Ziel des Programms**

Ziel ist es, Schäden durch Tierverluste nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen, die dem Tierhalter im Zusammenhang mit Seuchen i. S. d. Artikel 4 Nr. 16 AHL entstehen, abzumildern.

### **3.2 Gegenstand des Programms**

#### **Nach diesem Programm sind beihilfefähig**

- Tierverluste infolge einer gelisteten<sup>2</sup> Seuche, für die keine Entschädigungspflicht nach § 15 TierGesG vorliegt.
- Tierverluste infolge einer nicht gelisteten Seuche<sup>3</sup>.

Es gelten die Allgemeinen Festlegungen zu den Programmen der Sächsischen Tierseuchenkasse in der jeweils gültigen Fassung.

### **3.3 Bedingungen**

- Eine Entschädigung wurde nicht gezahlt.
- Das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen LÜVA gemeldet.
- Die Tiere sind nachweisbar an einer Seuche verendet bzw. infolge dieser getötet worden.
- Die Tierseuche wurde durch einen Untersuchungsbefund der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen festgestellt.
- Der Tiergesundheitsdienst (TGD) der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) wurde durch den Tierhalter einbezogen.
- Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll.
- Die verendeten Tiere sind durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) entsorgt worden.
- Aquakultursektor: Voraussetzung für Beihilfen zur Minderung von Schäden durch Tierverluste infolge eines KHV-Ausbruchs ist die Teilnahme am jeweils gültigen Programm der TSK zur risikobasierten Überwachung und freiwilligen Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Aquakulturbetrieben (KHV-Programm). Nach Neuausbruch muss bei jeder weiteren Antragstellung ein KHV- Bekämpfungskonzept vorliegen.

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Aus beihilferechtlicher Sicht jeweils geltende Listung der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) bzw. der Europäischen Union (EU).

<sup>3</sup> Aus beihilferechtlicher Sicht nicht in der Listung der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) bzw. der Europäischen Union (EU).

### **3.4 Verfahrensweise**

- Der Tierhalter stellt den Antrag bei der TSK, mit dem Nachweis der Entsorgung der Tiere bei der TBA.
- Das LÜVA bestätigt die Anzeige der Tierverluste.
- Die Schätzung des gemeinen Wertes erfolgt - soweit vorhanden - nach den Schätzvorgaben des SMS.
- Der TGD nimmt schriftlich Stellung und bestätigt die Einbeziehung des Tiergesundheitsdienstes.
- Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

### **3.5 Teilnahmebeginn**

Der Teilnahmebeginn an diesem Programm erfolgt unter vorheriger Heranziehung des TGD der TSK mit Antragstellung durch den Tierhalter.

## **4. Statistik**

Um die Gleichbehandlung der Tierhalter zu gewährleisten, wird durch die TSK eine Statistik über gewährte Beihilfen geführt. In der Anlage sind die aktuellen Entscheidungen vom Verwaltungsrat über die gewährten Beihilfen zur jeweiligen Seuche auf Grundlage des ermittelten gemeinen Wertes bei Schäden durch Tierverluste bzw. der nachgewiesenen Kosten für die Desinfektion nach Bestands- oder Teilbestandsräumung prozentual als Entscheidungshilfe für den Verwaltungsrat aufgeführt.

## **5. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Das Programm tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfe) vom 11.11.2021 (SächsAbI. 2022 Nr. 1 S. 21) außer Kraft.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsischen Tierseuchenkasse

Bernhard John  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

## **Anlage**

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Aus beihilferechtlicher Sicht jeweils geltende Listung der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) bzw. der Europäischen Union (EU).

<sup>3</sup> Aus beihilferechtlicher Sicht nicht in der Listung der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) bzw. der Europäischen Union (EU).

Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste vom 11. November 2025 (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfe)

Vom Verwaltungsrat prozentual gewährte aktuelle Beihilfen auf Grundlage des ermittelten gemeinen Wertes bei Schäden durch Tierverluste bzw. der nachgewiesenen Kosten für die Desinfektion nach Bestands- oder Teilbestandsräumung als Entscheidungshilfe für den Verwaltungsrat:

**1. Gelistete Erkrankungen, für die keine Entschädigung gewährt wurde:**

Virale Hämorrhagische Septikämie  
(VHS) bei Forellen 50 % des gemeinen Wertes

KHV gesondertes Berechnungsschema nach  
Beschlüssen des Verwaltungsrates

**2. Nicht gelistete Erkrankungen in Abhängigkeit von der De-minimis-Beihilfeberechtigung:**

Schwarzkopfkrankheit bei Puten 50 % des gemeinen Wertes

Riemerellose bei Enten 100 % des gemeinen Wertes

Carp Edema Virus (CEV)-  
Schlafkrankheit der Karpfen gesondertes Berechnungsschema nach  
Beschlüssen des Verwaltungsrates in Anlehnung an KHV

Wild- und Rinderseuche 80 % des gemeinen Wertes

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Aus beihilferechtlicher Sicht jeweils geltende Listung der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) bzw. der Europäischen Union (EU).

<sup>3</sup> Aus beihilferechtlicher Sicht nicht in der Listung der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) bzw. der Europäischen Union (EU).